Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
FB 13 - Personalservice

23. September 2021

V127/2021

Vorlage

an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss

Auswahlverfahren für den Regelaufstieg gem. § 33 Niedersächsische Laufbahnverordnung

Im Rahmen der Personalentwicklung und Mitarbeiterbindung hat sich die Verwaltung dazu entschieden, im Jahr 2022 Beamten der Laufbahngruppe 1 die Möglichkeit zum Erwerb der Qualifikation der Laufbahngruppe 2 (Regelaufstieg) anzubieten. Die Betrachtung der Altersstruktur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Helmstedt lässt diese Maßnahme zu.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Regelaufstieg sind gem. § 33 Abs. 1 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) neben der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 weiterhin, dass die Beamtinnen/die Beamten

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen geeignet erscheinen, Aufgaben der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 wahrzunehmen,
2. sich in ihrer bisherigen Dienstzeit mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 7 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) bewährt haben und
3. zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Regelaufstieg besteht aus einem Aufstiegslehrgang, welcher nebendienstlich beim Niedersächsischen Studieninstitut (NSI) Braunschweig absolviert wird, und einer berufspraktischen Tätigkeit am Arbeitsplatz mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten.

Gem. § 33 Abs. 2 NLVO entscheidet über die Zulassung zum Regelaufstieg der Verwaltungsausschuss, nachdem die Beamtin/der Beamte ein vom Rat der Stadt Helmstedt vorgeschriebenes Auswahlverfahren durchlaufen hat.

Die Verwaltung beabsichtigt das Angebot des Regelaufstiegs hausintern auszuschreiben. Es wird vorgeschlagen, das Auswahlverfahren im Hinblick auf die Bewerberlage durchzuführen und wie folgt zu verfahren. Bei einer Bewerbung, die das Anforderungsprofil erfüllt, wird eine Beurteilung angefordert und überprüft, ob eine Zulassung unter Betrachtung der Beurteilung und des bisherigen Werdegangs möglich ist. Bei zwei bis drei Bewerbungen, die das Anforderungsprofil erfüllen, werden ebenfalls jeweils Beurteilungen angefordert und die Bewerbenden werden unter Betrachtung der Beurteilung und des bisherigen Werdegangs miteinander verglichen. Ab vier Bewerbungen, die das Anforderungsprofil erfüllen, werden ebenso Beurteilungen zum Vergleich der Bewerbenden angefordert. Weiterhin wird ein Bewerbungsgespräch durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Das Auswahlverfahren gem. § 33 Abs. 2 Niedersächsische Laufbahnverordnung wird entsprechend der Bewerberlage wie folgt durchgeführt:

- Bei einer Bewerbung, die das Anforderungsprofil erfüllt, wird eine Beurteilung angefordert und überprüft, ob eine Zulassung unter Betrachtung der Beurteilung und des bisherigen Werdegangs möglich ist.
- Bei zwei bis drei Bewerbungen, die das Anforderungsprofil erfüllen, werden ebenfalls jeweils Beurteilungen angefordert und die Bewerbenden werden unter Betrachtung der Beurteilung und des bisherigen Werdegangs miteinander verglichen.
- Ab vier Bewerbungen, die das Anforderungsprofil erfüllen, werden ebenso Beurteilungen zum Vergleich der Bewerbenden angefordert. Weiterhin wird ein Bewerbungsgespräch durchgeführt.

gez. Wittich Schobert

Wittich Schobert